

COVID-Regelungen für die Diözese St. Pölten

(Stand: 6. Oktober 2021)

Hochwürdige Herren Pfarrer, Moderatoren und Provisoren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Mit dieser Orientierungshilfe bereiten wir Ihnen die staatlichen und kirchlichen Regelungen im Hinblick auf die Anwendung in Ihren Pfarren auf.

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Maßnahmen. Für liturgische Feiern gibt es seitens der Österreichischen Bischofskonferenz teilweise andere Regeln. Daher weisen wir diese beiden Bereiche getrennt aus.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Ordinariat.

Corona-Krisenstab der Diözese St. Pölten, 06.10.2021

www.dsp.at/corona

Rahmenordnung der österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 15. September 2021)

Art	Regelungsbereich	Maßnahmen
Gottesdienst <ul style="list-style-type: none"> in geschlossenen Räumen 	Grundregel	Es gilt die jeweils gültige Rahmenordnung der Bischofskonferenz mit den Orientierungen der Diözese.
	Abstand	kein Mindestabstand notwendig
	Personenanzahl	keine Einschränkung
	Sitzplatz	freie Platzwahl
	Empfangsdienst beim Eingang	Empfohlen
	Desinfektionsmittel beim Eingang	Ja
	FFP2-Maske	Während des gesamten Gottesdienstes FFP2-Maskenpflicht; einfacher MN-Schutz für Kinder von 6-14 Jahren und Schwangere, Kinder unter 6 Jahren ohne MNS.
	Volksgesang	keine Einschränkungen
	Chorgesang und Musikensembles	Unter Einhaltung der 3G-Regel möglich, wobei der Nachweis der Leitung vorzulegen ist.
Gottesdienst <ul style="list-style-type: none"> im Freien 	Grundsatzregel	Gleiche Regeln wie für Gottesdienste in der Kirche
	FFP2-Maske	keine Tragepflicht

Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass <ul style="list-style-type: none"> • Taufe • Trauung • Erstkommunion • Firmung 	Grundsatzregel	Gleiche Regeln wie für öffentliche Gottesdienste.
	FFP2-Maske	3G-Regel statt FFP2-Masken ist möglich, wenn auf Initiative der feiernden Gemeinschaft der Vorsteher der Feier die Entscheidung dazu trifft sowie ein Präventionskonzept vorliegt und umgesetzt wird.
Begräbnisse Betstunden	Grundsatzregel	Gleiche Regeln wie für öffentliche Gottesdienste. Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben. Den jeweils aktuellen Überblick dazu unter www.bestatter.at

Rechtliche Verpflichtung aufgrund staatlicher Vorgaben vom 10.06.2021

Art	Maßnahmen
Büros und Kanzleien	<p>Für Mitarbeiter/innen</p> <p>Büros können dauerhaft von mehr als 1 Person genutzt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • diese einen gemeinsamen Haushalt führen oder • die 3G-Regel eingehalten wird oder • Trennwände angebracht werden bzw. Masken getragen werden. <p>Einzuhalten ist auf jeden Fall</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Mindestabstand von 1 Meter sowie • das Tragen von FFP2-Masken in Bereichen, die von mehr als einer Person genutzt werden (Gänge, Toiletten, Sozialräume), wenn die 3G-Regel nicht garantiert werden kann. <p>Wo es möglich und sinnvoll ist, empfehlen wir nach wie vor</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Arbeiten im HomeOffice, • die Belegung mit nur 1 Person pro Büro sowie • Schutzwände, wenn häufig andere Personen im Büro sind. <p>Für Besucher*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kundenverkehr und persönliche Vorsprachen sind möglich, sollen aber wo es möglich ist nach Voranmeldung erfolgen. • Im Kundenverkehr sind <ul style="list-style-type: none"> ○ Masken zu tragen, sofern kein 3G-Nachweis erbracht werden kann oder ○ Trennwände zwischen Mitarbeiter/in und Kundenbereich anzubringen.
Besprechungen <ul style="list-style-type: none"> • PGR • PKR • 	<ul style="list-style-type: none"> • Wo es möglich und sinnvoll ist, empfehlen wir nach wie vor das Abhalten von Besprechungen über Videokonferenzsysteme. • Sollte das nicht möglich oder sinnvoll sein, so ist darauf zu achten, dass

	<ul style="list-style-type: none"> ○ alle Besprechungsteilnehmer/innen getestet, genesen oder geimpft sind. ○ alle Besprechungsteilnehmer/innen registriert werden (zB über das Protokoll). ○ die Besprechung möglichst kurzgehalten wird. ● Besprechungen gelten zwar auch als Zusammenkünfte (siehe Veranstaltungen), sind aber von Bestimmungen wie der Anzeige- und Bewilligungspflicht ausgenommen.
Kinder- und Jugendarbeit <ul style="list-style-type: none"> ● Jungschar ● Minis ● Firmrunde ● Eltern-Kind-Gruppe ● Ferienlager 	<ul style="list-style-type: none"> ● Keine Einschränkungen bis max. 100 Teilnehmer/innen inkl. notwendiger Betreuungspersonen (Gruppenleiter/innen). ● Über 100 Teilnehmer/innen gelten die Regelungen für Veranstaltungen (Zusammenkünfte). ● Empfehlung: Grundprinzipien der Hygiene beachten, Präventionskonzept erstellen und umsetzen, 3G-Nachweis einholen, Teilnehmer/innen registrieren.
Chöre	<p>Das Proben und Singen von Chören ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● 3G-Nachweis muss der Chorleitung vorgelegt werden. ● Einhalten des Abstands von mindestens 1 Meter. ● Bei Auftritten sind zusätzlich die Regeln des Veranstaltungsraumes zu beachten. ● nähere Informationen bietet www.chorverband.at.
Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> ● in geschlossenen Räumen ● in Außenbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> ● Veranstaltungen werden im Gesetz mit Zusammenkünften gleichgesetzt. ● Sie sind bis maximal 24 Personen ohne jede Einschränkung möglich. ● Ab 25 Personen müssen alle Teilnehmer/innen beim Betreten einen 3G-Nachweis vorweisen. ● Ab 100 Personen ist zusätzlich <ul style="list-style-type: none"> ○ eine Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig (Achtung: 1 Woche Bearbeitungsfrist). ○ ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. ○ ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu bestellen. ○ die Registrierung der Teilnehmer/innen (Name, Telefonnummer, E-Mail, Zeitpunkt des Betretens) notwendig und diese für 28 Tage aufzubewahren. ● Ab 500 Personen <ul style="list-style-type: none"> ○ ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig (Achtung: 2 Wochen Entscheidungsfrist).
Gastronomie <ul style="list-style-type: none"> ● Agape ● Pfarrkaffee ● etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass man getestet, genesen oder geimpft ist. Ansonsten dürfen Personen nicht eingelassen werden. ● Freie Sitzplatzwahl.

Wie lange befreit „getestet – genesen – geimpft“ von Einschränkungen?

- getestet
 - PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.
 - Antigen tests von einer befugten Stelle gelten 24 Stunden ab Probenahme.
 - Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst werden, gelten 24 Stunden lang. Für Niederösterreich ist das über die Seite <https://www.testung.at/selbsttestung/> möglich.
 - Für den Arbeitsantritt reicht uns auch ein mit dem jeweiligen Datum versehener AG-Schnelltest, der bis Dienstenende aufzubewahren ist. Wir regen die fotografische Dokumentation an, da das Testergebnis im Laufe der Zeit verblassen kann.
- genesen
 - Nach Ablauf der Infektion für 180 Tage bei Vorlage eines Nachweises wie etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion.
 - Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für 90 Tage ab dem Testzeitpunkt.
- geimpft
 - Die Zweitimpfung gilt für maximal 360 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
 - Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
 - Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 360 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.
 - Die Drittimpfung (bzw. bei Einmalimpfstoffen und bei Genesenen die Zweitimpfung) gilt 360 Tage. Zwischen erster und zweiter Impfung müssen mindestens 14 Tage, zwischen zweiter und dritter Impfung zumindest 120 Tage liegen.